

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1 ff wurde mit dem Erlass eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen wird, BGBl. I Nr. 34/2015, in Österreich umgesetzt. Dies erfordert eine Überarbeitung der Gebührentarifposten zum Versicherungsaufsichtsgesetz im Teil 2 Abschnitt 2 dieser Verordnung. Bedingt durch das gestaffelte Inkrafttreten des VAG 2016 werden die Gebührentatbestände in Teil 2 Abschnitt 2 II.A.1 bis II.A.56 großteils gemäß der Chronologie ihres Inkrafttretens nummeriert. Die bestehenden Tarifposten werden – sofern diese sich auf Genehmigungstatbestände gemäß VAG 2016 beziehen – ohne Anhebung der Gebührenhöhe übernommen, neue Gebühren werden anhand der durch die Bewilligung oder sonstige Amtshandlung entstehenden durchschnittlichen Kosten für die FMA festgelegt. Die vorliegende Novelle wird ebenso zum Anlass genommen, die allgemeinen Tarifposten des Teil 2 Abschnitt 1 an den tatsächlichen durchschnittlichen Aufwand für die FMA anzupassen sowie einige sonstige Gebührentatbestände des Teils 2 Abschnitt 2 in den Rechnungskreisen 1, 3 und 4 anzupassen oder aufgrund von Gesetzesänderungen bzw. EU-Rechtsakten einzuführen.

Gemäß § 19 Abs. 10 FMABG sind die Gebühren von der FMA den einzelnen Rechnungskreisen zuzuordnen und in den jeweiligen Rechnungskreisen kostenmindernd anzusetzen; sodass durch die Leistung von aufwandsgerechten Gebühren, die umzulegenden Kosten des jeweiligen Rechnungskreises verursachergerecht senken.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (TP 1 bis 3):

In Teil 2 Abschnitt 1, werden TP 1 bis 3 von 50 Euro auf 100 Euro erhöht. Die FMA stellt regelmäßig, vor allem im Bereich der behördlichen Aufsicht über kollektives Asset Management, Bescheinigungen gemäß TP 3, welche mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind, wie beispielsweise Bescheinigungen für Kapitalanlagegesellschaften, welche sie für den Vertrieb in Drittländern vorweisen müssen, aus. Die Gebühr für allgemeine Bescheinigungen wird somit das erste Mal seit Inkrafttreten der Gebührenverordnung 2004 entsprechend den dafür durchschnittlich entstehenden Kosten für die FMA angehoben.

Zu Z 2 (Entfall der TP I.A.1. bis I.A.4.):

Mit der Aufhebung des Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2014 können diese Gebührentatbestände entfallen.

Zu Z 3 (TP I.B.87. bis I.B.89.):

Durch die Novelle des BWG mit Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2014 wurde in § 30a Abs. 5a BWG vorgesehen, dass ein Mitglied eines Kreditinstitute-Verbundes aus dem Kreditinstitute-Verbund nach Bewilligung der FMA austreten kann. Die Gebühr für eine solche Bewilligung wird aufgrund des erwarteten vergleichbaren Aufwandes für eine Bewilligung der Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes (TP I.B.10.) mit 3 000 Euro festgelegt.

Für die in Art. 4 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 vorgeschriebene Bewilligung der Nichterfüllung der Kriterien für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (TP I.B.88.), wird die Gebühr aufgrund der Vergleichbarkeit der Bewilligungstatbestände der Überschreitung der Mandatsobergrenze für Geschäftsleiter (TP I.B.3) und Aufsichtsräte (TP I.B.9) hinsichtlich den zu erwartenden Arbeitsaufwand mit 750 Euro festgesetzt.

Schließlich wird die in Art. 2 Abs. 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 vorgeschriebene Bewilligung der Anpassung der Berechnung der Dividendenauszahlungsquote aufgrund des zu erwartenden Arbeitsaufwands mit 750 Euro vergibt.

Zu Z 4 (TP II.A.1. bis II.A.56.):

Zu TP II.A.1.: Die Erstkonzession für eine Zweigniederlassung im Inland eines Drittland-Versicherungs- bzw. Drittland-Rückversicherungsunternehmen wird mit einem niedrigeren Tarif vergibt, da diese Konzession gemäß § 13 Abs. 1 VAG 2016 nur für das Inland gilt.

Zu TP II.A.4.: In Entsprechung des erwarteten Aufwands und aufgrund der Involvierung anderer Aufsichtsbehörden wird der Tarif mit 500 Euro festgelegt.

Zu TP II.A.5.: Zweigniederlassungen im Inland von einem Drittland-Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 18 VAG 2016 werden hiervon nicht umfasst, da Änderungen der Satzungen von Zweigniederlassungen von einem Drittland der FMA gemäß § 16 Abs. 1 VAG 2016 zwar anzuzeigen, aber nicht von ihr zu genehmigen sind.

Zu TP II.A.6.: In Anlehnung an bestehende vergleichbare Tarifposten wird eine Gebühr in Höhe von 500 Euro festgelegt.

Zu TP II.A.7.: Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes wird die Feststellung mit 500 Euro verbührt.

Zu TP II.A.10.: Im Hinblick auf die neue Definition des Auslagerungstatbestands in § 109 Abs. 2 VAG 2016, nämlich Verträge, durch die kritische oder wichtige operative Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert werden, ist eine Gebühr von 1 000 Euro angemessen.

Zu TP II.A.17., II.A.20. und II.A.21.: Diese Bewilligungstatbestände werden in Anlehnung an vergleichbare bestehende Tarifposten in jeweils angemessener Höhe festgelegt.

Zu TP II.A.24.: Es werden Gebühren für die Verteilung des Bilanzgewinns unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes in Höhe von 280 Euro vorgesehen.

Zu TP II.A.28. bis II.A.33.: Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwands in angemessener Weise festgesetzt.

Zu TP II.A.37. bis II.A.50., II.A.54. und II.A.55.: Mit diesen Tarifposten werden Gebühren für Genehmigungen festgelegt, über die die FMA gemäß § 334 Abs. 1 und 2 VAG 2016 ab dem 1. April 2015 entscheiden kann. Die Tarifposten II.A.51. bis II.A.53. und A.II.56. umfassen Genehmigungen und Festlegungen über die die FMA gemäß § 334 Abs. 3 VAG 2016 ab dem 1. Juli 2015 zu entscheiden befugt ist. Die Bewilligungstatbestände der TP II.A.54. bis II.A.56. betreffen Übergangsmaßnahmen. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des erwartenden Aufwands der FMA und in Verhältnismäßigkeit zu bestehenden Tarifposten in jeweils angemessener Höhe festgelegt.

Zu TP II.A.40., II.A.41. und II.A.45. bis II.A.48.: Mit diesen Tarifposten werden die Gebühren für die Genehmigung von internen Modellen festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Gebühren erfolgte unter Berücksichtigung des Umfangs des Modells.

Zu TP II.A.43.: Dieser Bewilligungstagbestand wird in Anlehnung an vergleichbare Tarifposten und unter Berücksichtigung des erwarteten Aufwands mit 5 000 Euro festgelegt.

Zu II.A.25. und II.A.37. bis II.A.42., II.A.49. und II.A.51.: Mit diesen Tarifposten werden neue Bewilligungstatbestände betreffend die Solvabilität festgesetzt. Die Höhe der Gebühren ist durch die Komplexität der Materie und aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Hinblick auf die seit dem Jahr 2012 durchgeführten Evaluierungen interner Modelle im Rahmen der Pre-application Phase gerechtfertigt und ist in Entsprechung des zu erwartenden Aufwandes angemessen.

Zu TP II.A.26. bis II.A.28., II.A.44. bis II.A.48., II.A.52. und II.A.53.: Diese Bewilligungstatbestände betreffen die Gruppenaufsicht. Der erwartete Aufwand aufgrund der erforderlichen Konsultation mit anderen Aufsichtsbehörden rechtfertigt die Festlegung der Gebühren in entsprechender Höhe.

Zu Z 5 (TP III.E.10.):

Unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Kosten für die FMA bei Unterrichtungen über den Versand von Anzeigeunterlagen an zuständige Behörden in EWR-Mitgliedstaaten gemäß AIFMG wird die Gebühr hierfür in Angleichung an den gleichen Gebührentatbestand nach dem InvFG 2011 in TP III.C.20. auf 200 Euro angehoben.

Zu Z 6 (TP III.E.12.):

Die Bewilligungen des Vertriebs von Private-Equity-Dachfonds (§ 48 Abs. 8a AIFMG idF BGBl. I Nr. 70/2014) und von AIF in Unternehmungsbeteiligungen (§ 48 Abs. 8c idF BGBl. I Nr. 70/2014) an Privatkunden werden in TP III.E.12. unter gleichzeitiger Anhebung der Gebühr für derartige Bewilligungen des Vertriebs an Privatkunden von 220 Euro auf 300 Euro aufgenommen. Diese Erhöhung bildet die tatsächlich anfallenden Kosten der FMA für diese Amtshandlungen ab.

Zu Z 7 und 8 (TP III.G.1., III.G.3. und III.G.6. bis 8.):

Die Gebühren für Bewilligungstatbestände, welche im Rahmen von Amtshandlungen im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) vorgesehen sind, werden an die tatsächlich entstandenen oder erwarteten Kosten für die FMA angepasst. TP III.G.1. wird diesbezüglich an die vergleichbare

Tatbestände für Bewilligungen nach der CRR in TP I.B.11. bis 13. angepasst und die bisher nicht berücksichtigte Bewilligung des TP III.G.8. wird in Anlehnung an den vergleichbaren Tatbestand des TP III.G.1. vergebührt.

Zu Z 9 (TP III.H.3. und 4.):

Hinsichtlich der Gebühr für ein Billigungsverfahren nach § 8a KMG wird nunmehr zwischen der Billigung eines stand-alone-Prospektes und dem Billigungsverfahren eines Basisprospektes verursachergerecht aufgrund des erhöhten Prüfaufwandes bei Letzteren differenziert. Die Anhebung der Gebühr für das Billigungsverfahren erfolgt aufgrund des erhöhten Prüfaufwandes der FMA infolge der der 2012 geänderten Prospektverordnung (Verordnung (EU) Nr. 809/2004), welche komplexere Regelungen in Bezug auf die Zusammenfassung im Prospekt (Anhang XXII) und in Bezug auf die Aufmachung und den Inhalt der Basisprospekte (Kategorisierung A, B, C der Inhalte des BP-Anhangs XX) und in Bezug auf Form und Inhalt der endgültigen Bedingungen vorsieht.

Zu Z 10 (TP IV.A.1.):

Im Rahmen der Novelle der FMA-Gebührenverordnung (BGBl. II Nr. 486/2013) wurde die Gebühr für die Konzessionierung der beaufsichtigten Unternehmen der Rechnungskreise 1 bis 3 angehoben. Nunmehr wird aus Gleichheitsgründen auch die Gebühr für die Konzessionierung einer Pensionskasse dementsprechend angepasst.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.